

123. Ist für die Klagen auf Aufsechtung eines Vertrages nach Maßgabe der §§. 23 flg. R.D. der Gerichtsstand des §. 29 C.P.O. begründet?

VI. Civilsenat. Urt. v. 2. Januar 1893 i. S. D. Konkursmasse (Kl.)
w. L. (Bekl.) Rep. VI. 225/92.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Das Reichsgericht hat die vorstehende Frage verneint.

Aus den Gründen:

„Mittels eines in Dortmund am 27. Oktober 1891 abgeschlossenen Vertrages verkaufte der Fuhrherr D. zu Hagen seinen in Hagen befindlichen Fuhrpark an den in Dortmund wohnhaften Beklagten dergestalt, daß der Kaufpreis von 11 500 M in Höhe von 6962,75 M auf Wechselforderungen des Käufers verrechnet, im übrigen teils als bar bezahlt, teils als noch am 27. Oktober zahlbar bezeichnet, und daß die verkauften Gegenstände mietsweise im Gewahrsam des Verkäufers belassen wurden. Nachdem über das Vermögen des D. der Konkurs am 7. Dezember 1891 eröffnet war, hat der Konkursverwalter mit einer bei dem Landgerichte zu Hagen angebrachten Klage den gedachten

Vertrag auf Grund des §. 23 Nr. 2 R.D. angefochten und den Antrag gestellt, jenen Vertrag der Konkursmasse gegenüber für unwirksam zu erklären, demgemäß den Beklagten zu verurteilen, den angekauften Fuhrpark, soweit derselbe bereits in seinen Besitz übergegangen sei, der Klägerin zurückzugewähren, soweit er aber noch im Besitze der Masse sich befinde, derselben zu belassen oder den Wert von 5050 *M* zu erstatten. Die vom Beklagten unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes wurde vom Landgerichte mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 29 C.P.D. verworfen. Dagegen hat das Oberlandesgericht auf die Berufung des Beklagten die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen.

Die Abweisung ist, entgegen den Ausführungen der Revision, für gerechtfertigt zu erachten.

Die dem landgerichtlichen Urteile zu Grunde liegende Ansicht, daß die Anfechtungsklagen aus den §§. 22 flg. R.D., soweit sie sich auf Verträge beziehen, unter den Begriff der Klagen auf Aufhebung eines Vertrages im Sinne des §. 29 C.P.D. fielen, hat auch in der Literatur hier und da Anhänger gefunden;¹ sie kann indessen als dem Gesetze entsprechend nicht angesehen werden. In dem die Anfechtung behandelnden Titel der Konkursordnung ist von einer gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der für anfechtbar erklärten Rechtshandlungen nirgends die Rede. Nach der Vorschrift des §. 22 können vielmehr solche Rechtshandlungen, wie schon der Vorderrichter zutreffend hervorgehoben hat, nur „als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam“ angefochten werden, und zwar hat diese Anfechtung gemäß §. 30 lediglich den Zweck, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung, sei diese ein Vertrag oder eine einseitige Verfügung, aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben

¹ So namentlich Cosack, Anfechtungsrecht S. 226; Otto, Anfechtung S. 231; v. Wilimowski, Konkursordnung S. 126. 127; v. Wilimowski-Lebig, Civilprozessordnung Anm. 2 zu §. 29 S. 64. Vgl. dagegen Wach, Handbuch S. 448; Stein in Gruchot's Beitr. Bd. 28 S. 413; Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung Anm. zu §. 22 a. E. S. 103. 104; Eccius, Preuß. Privatr. Bd. 1 S. 114 Anm. 23; Jaekel, Anfechtung S. 224; Hartmann, Anfechtungsrecht S. 31, sowie die Kommentare von Struckmann-Roch, Förster, Waupp, Seuffert zu §. 29 C.P.D.

ist, zur Konkursmasse zurückgewährt werde. Durch die Anfechtung soll also das dem Befriedigungsrechte der Konkursgläubiger unrechtmäßig Entzogene der Konkursmasse wieder zugeführt werden, wogegen das angefochtene Rechtsgeschäft an sich als gültig bestehen bleibt und, selbst wenn es durch Richterspruch für anfechtbar erklärt ist, seine Wirkung unter den handelnden Theilen behält. Daß durch die erfolgreiche Anfechtung nicht eine Aufhebung des angegriffenen Rechtsgeschäftes, sondern nur dessen Unwirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern herbeigeführt wird, ist von dem Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 35, Bd. 20 S. 29, Bd. 25 S. 63; Juristische Wochenschrift 1889 S. 109 Nr. 11, und in der Begründung zum Entwurfe der Konkursordnung S. 110. 112 ausdrücklich hervorgehoben worden. Besonders erwähnt wird in der Begründung der Fall des Verkaufes einer Sache durch den Gemeinschuldner, und dabei bemerkt, daß zwar trotz des Verkaufes die Sache dem Käufer entwehrt werde, das Kaufgeschäft aber zwischen Verkäufer und Käufer, allerdings jetzt mit Gewährspflicht, bestehen bleibe.

Hiergegen darf sich die Revision auf die §§. 31. 32 R.D. nicht berufen. Nach diesen Vorschriften kann vielleicht die Anfechtung eines Vertrages durch den Konkursverwalter unter Umständen zu demselben praktischen Ergebnisse führen, welches bei einer völligen Aufhebung des Vertrages eintreten würde; allein maßgebend für die Anwendbarkeit des §. 29 C.P.D. ist nicht der Erfolg der Anfechtung, sondern der Zweck, welchen der Konkursverwalter mit der Anstellung der Klage verfolgt, und dieser Zweck wird bestimmt und begrenzt durch das Interesse der Konkursmasse, welches nach den §§. 22. 30 R.D. nur darin besteht, daß der Vertrag den Konkursgläubigern gegenüber seine Wirksamkeit verliert.

Vgl. Bach, Handbuch des Civilprozeßrechts Bd. 1 S. 448 Anm. 23.

Gegen die Ausdehnung des Vertragsgerichtsstandes auf die Anfechtungsklagen des Konkursverwalters sprechen endlich auch die sonstigen Bestimmungen und der daraus erkennbare gesetzgeberische Grund des §. 29 C.P.D. Danach ist für Rechtsstreitigkeiten über die aus einem Vertrage entspringenden Verpflichtungen das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Vgl. Wach, a. a. D. S. 446; Bland, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts Bd. 1 S. 69.

Bei der Anfechtungsklage des Konkursverwalters aber bildet den Gegenstand des Rechtsstreites nicht eine aus dem Vertrage entspringende Verpflichtung, vielmehr nur die aus dem Gesetze selbst folgende Verpflichtung des Empfängers einer anfechtbaren Leistung, das Empfangene zur Konkursmasse zurückzugewähren. Wenn die Motive zur Civilprozeßordnung (S. 61) die Unterwerfung der Vertragsaufhebungs-klagen unter den Vertragsgerichtsstand mit dem Hinweise auf den Art. 1184 Code civil sowie damit rechtfertigen, daß die Gründe für die Aufhebung des Vertrages oft mit der den Vertrag begründenden Obligation in engster Verbindung ständen, so treffen diese Erwägungen für die Anwendung des §. 29 C.P.D. auf Anfechtungsklagen des Konkursverwalters offensichtlich nicht zu." . . .